

Generalversammlung

Verteilung
ALLGEMEIN

A/RES/54/221
8. Februar 2000

Vierundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 100 c)

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[*auf Grund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/54/588/Add.3)*]

54/221. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/190 vom 15. Dezember 1998 über das Übereinkommen über die biologische Vielfalt und andere einschlägige Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹,

erneut erklärend, dass die Erhaltung der biologischen Vielfalt für alle Menschen von gemeinsamem Interesse ist,

unter Hinweis darauf, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht haben, ihre eigenen Ressourcen gemäß ihrer eigenen Umweltpolitik zu nutzen, und dass sie die Pflicht haben, dafür Sorge zu tragen, dass durch Tätigkeiten, die innerhalb ihres Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle ausgeübt werden, der Umwelt in anderen Staaten oder in Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche kein Schaden zugefügt wird,

¹ Siehe Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *Convention on Biological Diversity* (Zentrum für Aktivitäten des Programms für Umweltrecht und Umweltinstitutionen), Juni 1992.

sowie unter Hinweis auf die Agenda 21², insbesondere deren Kapitel 15 über die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die damit zusammenhängenden Kapitel,

nach Behandlung des Berichts des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, den der Generalsekretär der Generalversammlung vorgelegt hat³,

zutiefst besorgt darüber, dass der Verlust der biologischen Vielfalt in der ganzen Welt weiter fortschreitet, und auf der Grundlage der Bestimmungen des Übereinkommens erneut erklärend, dass sie für die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile sowie für die gerechte und ausgewogene Teilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile eintritt, namentlich durch angemessenen Zugang zu den genetischen Ressourcen und angemessene Weitergabe der einschlägigen Technologien unter Berücksichtigung aller Rechte an diesen Ressourcen und Technologien sowie durch angemessene Finanzierung,

in Anerkennung des Beitrags, den autochthone und ortsansässige Gemeinschaften sowie die Frauen in diesen Gemeinschaften zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Ressourcen leisten,

unter Hinweis auf die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer vierten Tagung verabschiedeten Beschlüsse⁴ betreffend die Rechte des geistigen Eigentums, traditionelles Wissen und die Beziehungen zwischen dem Übereinkommen und anderen internationalen Übereinkünften,

Kenntnis nehmend von der Fortsetzung des Dialogs, der im Ausschuss für Handel und Umwelt der Welthandelsorganisation über die Bestimmungen des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums⁵ stattfindet,

ermutigt durch die Arbeiten, die gemäß dem Übereinkommen bisher durchgeführt wurden, und mit Genugtuung darüber, dass die meisten Staaten sowie eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Übereinkommen ratifiziert haben,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem großzügigen Angebot der Regierung Kenias, die fünfte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien vom 15. bis 26. Mai 2000 in Nairobi auszurichten,

unter Hinweis auf ihre Bitte an den Exekutivsekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Generalversammlung über die Ergebnisse der künftigen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten,

² *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

³ A54/428, Anlage.

⁴ Siehe UNEP/CBD/COP/4/27, Anhang.

⁵ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7).

1. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der vom 4. bis 15. Mai 1998 in Preßburg abgehaltenen vierten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt⁴;
2. *erkennt an*, wie wichtig die intersessionellen Bemühungen sind, die die Konferenz der Vertragsparteien seit ihrer vierten Tagung unternimmt, um die Wirkungsweise des Übereinkommens zu verbessern;
3. *bekräftigt* die Wichtigkeit des von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer vierten Tagung verabschiedeten Beschlusses über die Verabschiedung der Arbeitsprogramme und das thematische Konzept, das ihre Tätigkeit bei der Weiterentwicklung des Übereinkommens in absehbarer Zeit leiten soll, namentlich ihre eingehenden Beratungen über Ökosysteme⁴;
4. *fordert* die Regierungen *auf*, sich in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Vertragsparteien wissenschaftlich fundierter Analysen zu bedienen, um die Entwicklung neuer Technologien zu untersuchen und genau zu verfolgen, mit dem Ziel, mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt zu verhindern, von denen Landwirte und ortsansässige Gemeinschaften betroffen sein könnten;
5. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, auf der wiederaufgenommenen Sitzung der ersten außerordentlichen Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die vom 24. bis 28. Januar 2000 in Montreal (Kanada) stattfinden wird, ein Protokoll über biologische Sicherheit zu verabschieden, und fordert die an den Verhandlungen über ein Protokoll über biologische Sicherheit teilnehmenden Staaten *auf*, diesen Prozess mittels konstruktiver Bemühungen zu einem befriedigenden Abschluss zu bringen;
6. *begrüßt* den von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer vierten Tagung verabschiedeten Beschluss IV/15⁴, in dem diese betont hat, dass bei der Durchführung des Übereinkommens und der Übereinkünfte der Welthandelsorganisation, namentlich des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums⁵, für Kohärenz gesorgt werden muss, mit dem Ziel, eine stärkere gegenseitige Unterstützungsbereitschaft und die Einbeziehung von Belangen der biologischen Vielfalt sowie den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums zu fördern;
7. *bekräftigt* Ziffer 10 des Beschlusses IV/15, in der die Konferenz der Vertragsparteien betont hat, dass weiter daran gearbeitet werden muss, zu einem einheitlichen Verständnis der Zusammenhänge zwischen den Rechten des geistigen Eigentums und den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zu gelangen, insbesondere bei Fragen im Zusammenhang mit der Weitergabe von Technologie, der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt sowie der gerechten und ausgewogenen Teilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile, namentlich dem Schutz von Kenntnissen, Innovationen und Gebräuchen autochthoner und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt maßgeblich sind;
8. *nimmt Kenntnis* von der vierten Tagung des Nebenorgans für wissenschaftliche, technische und technologische Beratung der Konferenz der Vertragsparteien, namentlich ihrer Empfehlung IV/5 betref-

find die Folgen der Verwendung der neuen Technologie zur Kontrolle pflanzlicher Genexpression für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt⁶;

9. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Übereinkommen auf allen Ebenen durchgeführt wird, so auch durch die Ausarbeitung und Umsetzung innerstaatlicher Strategien, Pläne und Programme, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit finanzieller Mittel zur Unterstützung von Tätigkeiten zu seiner Durchführung, insbesondere in den Entwicklungsländern, im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens und den Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien;

10. *ermutigt* diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, dies möglichst bald zu tun;

11. *nimmt Kenntnis* von der Tagung der Sachverständigengruppe für Zugang und Nutzenteilung, die im Einklang mit dem von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer vierten Tagung verabschiedeten Beschluss IV/8 eingerichtet wurde;

12. *anerkennt* die Bedeutung innerstaatlicher Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in vielen Lebensräumen, darunter Wälder, Feuchtgebiete und Küstenregionen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens, insbesondere Artikel 8, sowie die Notwendigkeit, nationale und internationale Unterstützung für derartige innerstaatliche Maßnahmen zu mobilisieren;

13. *begrüßt* das Angebot Spaniens, im März 2000 in Sevilla die erste Tagung der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden intersessionellen Arbeitsgruppe über Artikel 8 j) des Übereinkommens betreffend die traditionellen Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche autochthoner und ortsansässiger Gemeinschaften auszurichten, und legt den Regierungen nahe, zu dieser Tagung Delegationen zu entsenden, denen Vertreter autochthoner und ortsansässiger Gemeinschaften angehören;

14. *ist sich dessen bewusst*, wie nützlich der Austausch von Informationen ist, und befürwortet es, dass über den Vermittlungsmechanismus Informationsnetze für Daten über die biologische Vielfalt auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene eingerichtet werden;

15. *ermutigt* die Konferenzen der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁷, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika⁸, weiterhin nach geeigneten Gelegenheiten und Maßnahmen zu suchen, wie sie ihre Komplementarität verstärken und die wissenschaftlichen Evaluierungen der ökologischen Zusammenhänge zwischen den drei Übereinkünften verbessern könnten;

16. *legt* den Sekretariaten der verschiedenen Umwelt- und umweltbezogenen Übereinkünfte und anderen internationalen Organisationen *nahe*, unter voller Achtung des Status der Sekretariate der jeweiligen Übereinkommen und des Prärogativs der Konferenzen der Vertragsparteien der jeweiligen Übereinkommen, autonome Beschlüsse zu fassen, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um die weitere Umsetzung dieser Übereinkünfte auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zu erleichtern;

⁶ Siehe UNEP/CBD/COP/5/2.

⁷ A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang I.

⁸ A/49/84/Add.2, Anlage, Anhang II.

17. *bittet* alle Finanzierungsinstitutionen und bilateralen und multilateralen Geber sowie die regionalen Finanzierungsinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen, bei der Durchführung des Arbeitsprogramms mit dem Sekretariat des Übereinkommens zusammenzuarbeiten;

18. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens *auf*, alle Beitragsrückstände umgehend zu begleichen und ihre Beiträge in voller Höhe pünktlich zu entrichten, um die stetige Liquiditätsversorgung zu gewährleisten, die zur Finanzierung der laufenden Arbeiten der Konferenz der Vertragsparteien, der Nebenorgane und des Sekretariats des Übereinkommens erforderlich ist;

19. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Generalversammlung über die laufenden Arbeiten im Zusammenhang mit dem Übereinkommen Bericht zu erstatten;

20. *beschließt*, den Unterpunkt "Übereinkommen über die biologische Vielfalt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

*87. Plenarsitzung
22. Dezember 1999*